

## Satzung der Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt

(Beschluss des Stiftungsrates vom 06. November 2014;  
AM Nr. 52 vom 24.12.2014)

### Präambel

Die Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt dient der Förderung, Pflege und Weiterentwicklung von Konkreter Kunst und Design in Ingolstadt, insbesondere durch die Aufnahme und Pflege von Nachlässen von Künstlern aus dem Bereich Konkrete Kunst und Design. Die Stiftung versteht sich als Ergänzung zum bestehenden Museum für Konkrete Kunst und soll das dauerhafte Engagement der Stadt Ingolstadt für Konkrete Kunst und Design unterstreichen. Sie soll zudem einen wichtigen Beitrag zur Fortentwicklung des Standorts Ingolstadt als Industrie- und Kunststadt leisten.

### § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Design.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Aufnahme und Pflege (u.a. durch Inventarisierung, depotmäßige Lagerung, Erhaltung und Restaurierung) von Kunstwerken aus Nachlässen und Zustiftungen, insbesondere von Künstlern aus den Bereichen Konkrete Kunst und Design, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
2. Förderung von Ausstellungen, Projekten und Präsentationen, insbesondere im Bereich von Konkreter Kunst und Design.
3. Erwerb und Gewinnung von Kunst- und Designgegenständen, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen.
4. Zusammenarbeit mit dem Museum für Konkrete Kunst, z.B. bei der Durchführung von Ausstellungen und der Erstellung von Katalogen für die Stiftungskünstler und Nachlässe, die die Stiftung erhalten hat.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

### § 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund diese Satzung nicht zu.

### § 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen beteht laut Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 zum Stichtag 31.12.2013 aus einem Barbetrag in Höhe von 211.564,86 € sowie aus dem in der Anlage 1 zum Prüfungsbericht aufgeführten Grundbesitz in Augsburg, Wert 256.044,00 € und den ebenfalls dort aufgeführten Kunstwerken im Wert von 4.196.318,00 € insgesamt 4.663.926,86 €. Das Grundstockvermögen ist hinsichtlich des Barvermögens und des Grundstücks in seinem Wert und hinsichtlich der zum Stichtag vorhandenen Kunstwerke in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) und sonstige Zuwendungen sind zulässig.

(3) Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Zustiftungen in bar oder in Geldanlagen (z.B. Wertpapiere, Aktien etc.) sind als Grundstockvermögen in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- b) Sonstige Zuwendungen in bar oder in Geldanlagen ohne Zweckbestimmung (z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen) können bis zu einem Betrag von 150.000,00 € je Zuwendung nach Beschluss des Stiftungsrates (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7) für die laufende Stiftungsarbeit im Sinne des Stiftungszwecks verwandt werden. Der 150.000,00 € je Zuwendung übersteigende

- Betrag ist dem ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen zuzuführen. Gleiches gilt für den Betrag bis 150.00,00 € je Zuwendung, soweit er kraft Beschlusses des Stiftungsrates nach Satz 1 nicht für die laufende Stiftungsarbeit bestimmt wurde.
- c) Auch die nach dem 31.12.2013 zugestifteten Kunstwerke und die Kunstwerke, die zukünftig der Stiftung zugestiftet werden, sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen von zugestifteten Kunstwerken sind nur dann zulässig, wenn der Zustifter dies schriftlich erlaubt.
- d) Sonstige Zuwendungen von Kunstwerken ohne Zweckbestimmung (z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen) können auf Beschluss des Stiftungsrates ganz oder teilweise dem sonstigen Vermögen und/oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Kunstgegenstände im sonstigen Vermögen können durch Veräußerung umgeschichtet werden, es sei denn, der Zuwender hat schriftlich eine Veräußerung untersagt.
- e) Durch Zustiftung übertragene Immobilien sind Bestandteil des Grundstockvermögens. Sie müssen in ihrem Wert, nicht jedoch in ihrem Bestand erhalten bleiben. Sie dürfen veräußert werden, außer wenn der Zustifter dies schriftlich untersagt hat. Der Veräußerungserlös ist in vollem Umfang in das Grundstockvermögen zu übertragen und ungeschmälert zu erhalten.
- f) Durch sonstige Zuwendungen übertragene Immobilien sind Bestandteil des sonstigen Vermögens und müssen nicht in ihrem Bestand oder Wert erhalten bleiben. Sie dürfen veräußert werden, außer der Zuwender hat dies schriftlich untersagt. Der Veräußerungserlös ist grundsätzlich dem sonstigen Vermögen zuzuführen. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann der Verkaufserlös ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- g) Sonstige zugestiftete – von den Absätzen a) bis f) nicht erfasste – Vermögensgegenstände dürfen umgeschichtet und veräußert werden. Sie müssen nicht in ihrem Bestand, aber im Wert erhalten werden. Der Veräußerungserlös ist in das Grundstockvermögen zu übertragen und ungeschmälert zu erhalten.
- h) Durch sonstige Zuwendung übertragene – von den Absätzen a) bis f) nicht erfasste – Vermögensgegenstände sind Bestandteil des sonstigen Vermögens und müssen nicht in ihrem Bestand oder Wert erhalten bleiben. Der Veräußerungserlös ist grundsätzlich dem sonstigen Vermögen zuzuführen. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann der Verkaufserlös ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Gewinne aus der Umschichtung von Bestandteilen des Grundstockvermögens nach dem Abs. 3 litt. a) bis h) können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann.
- (5) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, der Stiftung im Museum für Konkrete Kunst und in dessen Depots so lange angemessene Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für die Ausstellung geeigneter Exponate dort Sorge zu tragen (insbesondere auch durch die Übernahme der Kosten für Versicherung und Personal), bis diese Aufwendungen durch die Stiftung aus den laufenden Erträgen ihres Stiftungsvermögens selbst bestritten werden können.

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
  3. aus sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Die Kosten der Verwaltung haben die verwalteten Stiftungen selbst zu tragen. Die Einzelheiten sind in einer Treuhandvereinbarung bzw. bei rechtsfähigen Stiftungen in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stiftung für Konkrete Kunst und Design Ingolstadt zu regeln.

## § 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand
  2. der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

## § 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorsitzende ist der jeweilige Leiter, sein Stellvertreter ist der jeweilige stellvertretende Leiter des städtischen Museums für Konkrete Kunst Ingolstadt. Das dritte Vorstandsmitglied wird vom Stiftungsrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sollte die Position des Leiters des städtischen Museums für Konkrete Kunst Ingolstadt nicht besetzt sein, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bis zur Wiederbesetzung der Stelle des Leiters des städtischen Museums für Konkrete Kunst Ingolstadt vorübergehend die Aufgaben des Vorsitzenden, das dritte Vorstandsmitglied den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Amtszeitbegrenzung wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

## § 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
5. die Verwaltung und Verwendung anderer als der in Nr. 2 genannten Einnahmen der Stiftung für Ausgaben des laufenden Stiftungsbetriebes, insbesondere für die

Pflege und Gestaltung des Kunstbestandes und der Museumsräume, Kunsterwerbungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Versicherungen und Transport von Werken.

(4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

## § 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Auf Verlangen des Stiftungsrates oder der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer, einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier, höchstens neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt;
- b) dem jeweiligen Kulturreferenten der Stadt Ingolstadt
- c) zwei vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt für die laufende Wahlperiode bestimmten Mitgliedern aus den Reihen des Stadtrates der Stadt Ingolstadt;
- d) der Gründungstifterin Ingeborg Wilding auf unbestimmte Zeit;
- e) bis zu vier weiteren Mitgliedern, die insbesondere aus den Reihen der Kooperationspartner und Zustifter berufen werden sollen; die weiteren Mitglieder werden für eine Amtszeit von höchstens drei Jahren berufen; Mitglieder aus den Reihen der Kooperationspartner sollen längstens für die Dauer der Kooperation, mindestens aber für ein Jahr bestellt werden.

Kooperationspartner und Zustifter können dem Stiftungsrat konkrete Vorschläge für die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 2 lit. e) unterbreiten. Der Stiftungsrat beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

Stimmen über die Aufnahme von Mitgliedern nach Satz 2 lit. e).

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 lit. c) und e) ist eine Wiederbestimmung oder Wiederberufung – auch mehrfach – möglich. Für den Fall der Beendigung der Amtszeit (Abs. 1 Satz 2 lit. b) oder der Wahlperiode (Abs. 1 Satz 2 lit. c) bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger bestimmt wurde.

(3) Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Satz 2 lit. d) und e) können von dem Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden oder auf eigenen Wunsch aus wichtigem Grund vorzeitig ausscheiden. Vor der Entscheidung über eine vorzeitige Abberufung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei vorzeitiger Abberufung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des abberufenen oder ausscheidenden Mitgliedes bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein abberufenes oder ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(4) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(5) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist der Vorsitzende des Stiftungsrates, der Kulturreferent der Stadt Ingolstadt ist der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates.

#### § 11 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.

Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag (§ 8 Abs. 3 Nr. 1),
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 2),
3. die Jahres- und Vermögensrechnung (§ 8 Abs. 3 Nr. 3),
4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 9 Abs. 2),
5. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands (§ 7 Abs. 1),
6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
7. die Zuordnung von Zuwendungen ganz oder teilweise zum sonstigen und/oder ganz oder teilweise zum Grundstockvermögen (§ 4 Abs. 3 bis 5),
8. Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

#### § 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Im Falle einer Verhinderung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied im Einzelfall mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ein Vertreter kann nicht mehr als jeweils ein anderes Mitglied vertreten. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreter der Stadt Ingolstadt können nicht überstimmt werden.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

#### § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind unbeschadet des Abs. 2 zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Ergänzungen des Stiftungszwecks sind zulässig, soweit die Erfüllung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet bleibt. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks

nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 15) wirksam.

#### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden, vorrangig durch eine Integration des Restvermögens in das Museum für Konkrete Kunst.

#### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.12.,2014, Az: 12.1-1222.1 Sting 14).

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2007, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.04.2007, außer Kraft.